

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 6, 10, 44, 54, 55, 58, 71, 91 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen und nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderem Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wird.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die/der Empfänger/in ihr/sein Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt die/der Empfänger/in der Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht gerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen sowie der Sitzungsgelder etc. erfolgt in der Regel rückwirkend zum Beginn eines neuen Quartals.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme als Mitglied bzw. stv. Mitglied an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 30,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.
- (3) Die Zahl der Fraktionssitzungen wird auf 18 Sitzungen jährlich beschränkt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an die ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Höhe von | 175,00 € |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden Grundbetrag in Höhe von | 30,00 € |
| und pro Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe | 6,00 € |

(2) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € und eine Fahrtkostenpauschale analog der Regelungen für die im Gemeinderat vertretenen übrigen Ratsfrauen und Ratsherren (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung). § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Ortsräte

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird den Ortsbürgermeistern/innen folgende monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

bis 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	75,00 €
---	---------

bis 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	100,00 €
bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125,00 €
über 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	150,00 €

Grundlage für die Festlegung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Wahlperiode (01.11.). Die Festlegung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Höhe von 65,00 €

b) an die Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen

bis 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	35,00 €
bis 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	40,00 €
bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	45,00 €
über 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	50,00 €

Grundlage für die Festlegung der Fahrtkosten ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Wahlperiode (01.11.). Die Festlegung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

(2) An die im Gemeinderat vertretenden übrigen Ratsfrauen und Ratsherren wird pro Sitzungsteilnahme eine Fahrtkostenpauschale abhängig von der Entfernung von der Meldeanschrift zum Rathaus in Ihlowerfehn, mindestens jedoch 3,00 €, gezahlt. Die Fahrtkostenpauschale je Sitzungsteilnahme berechnet sich wie folgt:

Zweifache Entfernung Meldeanschrift Ratsfrau/Ratsherr in km zum Rathaus x 0,40 €

§ 7 Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung sowie
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Mitgliedschaft im Rat, in den Fachausschüssen und im Ortsrat für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstauss-

fall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Die Entschädigung für den Verdienstausschlag wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.

(4) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstausschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 25,00 €.

Eine Entschädigung für Verdienstausschlag wird nicht gewährt, wenn ein/e Arbeitnehmer/in aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften einen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat.

(5) Mandatsbedingte Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung werden erstattet, sofern diese Aufwendungen entsprechend dem Einzelfall tatsächlich nachgewiesen werden. Die Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde entschädigt.

Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1 Buchst. b), die Kinder haben, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. die wegen einer Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.

§ 8

Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 € im Monat begrenzt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.

§ 10

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen eine Kilometerpauschale von 0,30 €. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

§ 11

Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Angelegenheit der Empfängerin bzw. des Empfängers.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ihlow vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

Ihlow, den 16.03.2017

Gemeinde Ihlow



Bürgermeister